OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151248/4/JS/JK

Datum: Linz, 29. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der E M H, x, vom 14.04.2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 14.03.2017, GZ: Fin-234-2016/17, betreffend die Verpflichtung der R M H zur Entrichtung von Kommissionsgebühren nach der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 24.11.2016 wurde R M H, vertreten durch die Beschwerdeführerin, die Ausnahme von der Anschlusspflicht für das Nutzwasser für das Objekt Wohnhaus x unter Auflagen und Bedingungen nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt. Nach dem Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde sie unter anderem zur Entrichtung von Kommissionsgebühren nach der [richtig] Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 in Höhe von 81,60 Euro (für 2 angefangene halbe Stunden x 2 Amtsorgane) verpflichtet.
1.2. Die von der Beschwerdeführerin gegen den Spruchpunkt II. des Bescheids der Bürgermeisterin eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 14.03.2017 als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid erging an R M H, vertreten durch die Beschwerdeführerin.
1.3. Mit Email vom 14.4.2017 erhob die Beschwerdeführerin die vorliegende Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde. Der Beschwerde lag keine Vollmachtsurkunde bei.
1.4. Mit Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes vom 22.08.2017, zugestellt am 24.08.2017, wurde die Beschwerdeführerin nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zur Vorlage einer schriftlichen, von R M H unterfertigten Vollmacht zur Erhebung einer Beschwerde und zur weiteren Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren binnen 14 Tagen aufgefordert.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin hat mit Email vom 14.04.2017 Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14.03.2017 erhoben. Ungeachtet der Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin ihre Bevollmächtigung zur Vertretung der R M H im gegenständlichen Beschwerdeverfahren durch keine schriftliche Vollmacht ausgewiesen.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und führte ein Verbesserungsverfahren durch. Die Beschwerdeführerin hat auf den Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts nicht reagiert. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß

§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde schon aus formellen Mängeln zurückzuweisen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gewillkürte Vertreter haben sich gemäß § 10 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) vor der Behörde durch eine auf ihren Namen lautende schriftliche Vollmacht auszuweisen. Bei Mängeln, wie zB dem Fehlen der Unterschrift auf der Vollmacht oder überhaupt der schriftlichen Vollmacht (VwGH 13.10.2011, 2010/22/0093), hat die Behörde von Amts wegen nach § 13 Abs. 3 AVG einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 104). Diese Bestimmungen sind nach § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sinngemäß auf das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden.

4.2. Wie festgestellt hat die Beschwerdeführerin weder ihrer Beschwerde eine schriftliche Vollmacht der R M H beigelegt noch eine solche Vollmacht – ungeachtet eines Mängelbehebungsauftrags - dem Landesverwaltungsgericht nachträglich vorgelegt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Eingabe bis zum - hier nicht erfolgten - Nachweis der Bevollmächtigung nicht dem (behaupteten) Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist (was im vorliegenden Fall nicht in Zweifel stand; vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/02/0198). Die vorliegende Beschwerde wurde damit von der Beschwerdeführerin – und nicht von R M H – erhoben.

4.3. Der Beschwerdeführerin selbst kommt im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht jedoch keine Beschwerdelegitimation zu:

Zur Erhebung einer Parteibeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) legitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründet, zählen sowohl einfach gesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes u.a. voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010). Mit dem angefochtenen Bescheid, der die Verpflichtung der R M H zur Entrichtung von Kommissionsgebühren in Spruchpunkt II. des Bescheids der Bürgermeisterin inhaltlich bestätigte, wurden der Beschwerdeführerin selbst keine Kommissionsgebühren vorgeschrieben. Die Beschwerdeführerin wurde durch den angefochtenen Bescheid daher in keinem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht verletzt, weshalb ihr damit auch ad personam keine Parteistellung und damit kein

Beschwerderecht zukommt. Die gegenständliche Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Nachweispflicht von Bevollmächtigungen durch Vertreter ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack